

Merkblatt

Lebenslange Fortbildung (universitäre Medizinalberufe)

Stand: 15. Juli 2024

1 Rechtliche Grundlagen

- a) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
- b) Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111)
- c) Reglement über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen (RB 30.2117)

Das Medizinalberufegesetz verpflichtet schweizweit alle Personen, die in einem universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern (Art. 40 Bst. b MedBG). Das Amt für Gesundheit, das im Kanton Uri für die Aufsicht über die Gesundheitsberufe zuständig ist, kann die Einhaltung dieser Berufspflicht überprüfen.

2 Nachweis der Fortbildung

- Das Amt für Gesundheit behält sich vor, den Nachweis der Fortbildung einzufordern:
 - a) bei Medizinalpersonen mit gültiger Berufsausübungsbewilligung, insbesondere, wenn die Tätigkeit dieser Personen zu Reklamationen oder Beschwerden Anlass gibt;
 - b) bei Gesuchen um eine Berufsausübungsbewilligung durch Personen, welche bereits in einem anderen Kanton oder im Ausland tätig waren.
- Die Fortbildungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachgesellschaften, bzw. der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS).
- Gemäss Artikel 23 Buchstabe d GG sind Berufsausübungsbewilligungen bis zum Ablauf des 70. Altersjahres befristet. Auf Gesuch hin werden diese verlängert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Bei Verlängerungsgesuchen muss die Fortbildung der letzten Jahre nachgewiesen werden (Art. 17. Abs. 2 Reglement über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen).

3 Auskunft

Kantonsarzt: Dr. med. Jürg Bollhalder, Tel. 041 875 2130, E-Mail: kantonsarzt@ur.ch
Zuständige Fachperson: Julia Zraggen, Tel. 041 875 2156, E-Mail: afg@ur.ch